

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

Präambel

Die ergänzenden Geschäftsbedingungen stellen eine Ergänzung zum standardisierten Lieferantenrahmenvertrag Gas der Stadtwerke Haldensleben GmbH, in der Folge Netzbetreiber genannt, gemäß den Vorgaben der aktuellen Kooperationsvereinbarung dar.

Die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Lieferantenrahmenvertrages gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 4). Im Falle von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Lieferantenrahmenvertrages und den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers haben die Bestimmungen dieses Lieferantenrahmenvertrages Vorrang vor den ergänzenden Geschäftsbedingungen.

Sollte eine Regelung dieser ergänzenden Geschäftsbedingungen dem Lieferantenrahmenvertrag oder den Vorgaben der aktuellen KoV widersprechen, werden sich die Vertragspartner bemühen eine Regelung zu finden, die dem wirtschaftlichen Erfolg der ungültigen Regelung gleichkommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.

1 **Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)**

Der Netzbetreiber unterbricht die Anschlussnutzung gemäß Ziffer 11 des Lieferantenrahmenvertrages. Weiterhin unterbricht der Netzbetreiber die Anschlussnutzung auf Anforderung des Transportkunden (Sperrung). Gleiches gilt für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anforderung des Transportkunden.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Transportkunden zu ersetzen. Zu den Verzugskosten zählen auch die Kosten, die durch die Geltendmachung der Forderung durch Dritte entstehen.

- | | |
|---|---------------------|
| - Mahnkosten je Mahnung | 2,50 € ¹ |
| - Mahnkosten je Sperr- und Kassierauftrag | 2,50 € ¹ |

Für jede von einem Geldinstitut nicht verrechnete Zahlung werden dem Transportkunden die vom Kreditinstitut erhobenen Kosten weiterberechnet.

Die Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung, sowie die Aufhebung der Unterbrechung und die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung werden nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch mit:

- | | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| - Unterbrechung der Versorgung | 30,00 € ¹ |
| - Wiederaufnahme der Versorgung | 35,00 € (29,41 € ²) |

Die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber erfolgt nur gemeinsam mit einem vom Transportkunden beauftragten und bei dem Netzbetreiber zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen, welches durch eine Druckprüfung die Dichtheit der Anlage nachweist.

¹ Die Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

² Der Preis ist ein Nettopreis exkl. Umsatzsteuer.

Der Netzbetreiber wird keine Inkassoaufträge für den Lieferanten durchführen. Ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Transportkunden werden durch den Netzbetreiber nicht in Empfang genommen.

2 Zahlungsbedingungen

Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte sowie das Entgelt für Messung bei Standardlastprofilkunden jährlich, bei Kunden mit fortlaufend registrierender Leistungsmessung monatlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Lastprofilkunden und Kunden mit fortlaufender registrierender Leistungsmessung monatliche Abschlagszahlungen zu vereinbaren. Bei Kunden mit fortlaufender registrierender Leistungsmessung mit einem jährlichen Gasbezug über 1.000.000 kWh kann der Netzbetreiber am Beginn jedes Liefermonates eine Vorauszahlung von 80 % des Rechnungsbetrages des letzten abgerechneten Liefermonates erheben.

3 Technische Anforderungen

Die unter www.swhdl.de veröffentlichten technischen Anforderungen sind Bestandteil des Lieferantenrahmenvertrags.